Allgemeine Grundsätze

zur medizinisch-therapeutischen Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an hessischen Sonderschulen und im gemeinsamen Unterricht

vereinbart zwischen

- dem Hessischen Kultusministerium, Wiesbaden, und
- dem Hessischen Sozialministerium, Wiesbaden

sowie

- der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
- dem BKK Landesverband Hessen
- der IKK Hessen
- der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
  - handelnd als Landesverband zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau
- der Bundesknappschaft
- dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. – Landesvertretung Hessen –
- dem AEV – Arbeiter-Ersatzkassenverband e.V. – Landesvertretung Hessen –

- im folgenden Verbände genannt -

Zielsetzung

- Ziel der Behandlung am Förderort Schule ist die Sicherstellung einer ausreichenden und qualitativ angemessenen medizinisch-therapeutischen Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Schülerinnen und Schüler in Hessen.

- Therapie im medizinisch-therapeutischen Sinne als Angebot im Lebensumfeld „Schule“ dient der Behandlung, „um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Beschwerden zu lindern“ (*§ 27 SGB V*).Sie soll einen positiven Beitrag im Rahmen des Gesundheitssystems leisten.

- Im schulischen Rahmen werden pädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen interdisziplinär zusammengeführt und das System der umfassenden Förderung und Behandlung weiterentwickelt.

Personenkreis

- Um die mit § 2 im Hessischen Schulgesetz festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele für behinderte sowie von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche erreichen zu können, bedarf es der sonderpädagogischen Förderung (entsprechend *dem Hessischen Schulgesetz und der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung in der jeweils gültigen Fassung*), die gegebenenfalls durch medizinisch-therapeutische Behandlung und soziale Hilfen weiterer außerschulischer Maßnahmeträger ergänzt werden muss.

- Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können aufgrund unterschiedlicher Krankheits- und Behinderungsbilder zum Beispiel infolge von

  - cerebralen Schädigungen,
  - Muskelerkrankungen,
  - Stoffwechselstörungen,
  - nachhaltigen Unfallverletzungen,
  - Querschnittlähmungen,
  - Anfallsleiden,
  - rheumatischen Erkrankungen,
  - massiven Hör- Seh- und Sprachstörungen,
  - Wahrnehmungsstörungen,
  - geistigen oder psychischen Behinderungen

  einen medizinisch-therapeutischen Behandlungsbedarf haben.

Medizinisch-therapeutische Leistungen

- Medizinisch-therapeutische Behandlungen dürfen nur nach vorheriger vertragsärztlicher Verordnung durchgeführt werden. Dabei sind die Heilmittel-

Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen nach § 91 SGB V (ab 01.01.2004 "Gemeinsamer Ausschuß"), die Rahmenempfehlungen nach § 125 SGB V einschließlich Leistungsbeschreibungen der einzelnen Berufsgruppen sowie die zwischen den Verbänden der Krankenkassen und den jeweiligen Berufsverbänden der niedergelassenen Leistungserbringer vereinbarten Vergütungslisten in der jeweils gültigen Fassung bindend.

- Logopädische, physio- und ergotherapeutische Angebote im schulischen Bereich richten ihre Leistung darauf aus, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern. Sie ermöglichen den behinderten und von Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern die pädagogischen Lernangebote der Schule besser auszuschöpfen. Sie sind daher vor dem Hintergrund des Zusammenwirkens verschiedener Disziplinen bei der Förderung dieser Schülerinnen und Schüler von besonderer Bedeutung.

- Wert und Notwendigkeit von medizinisch-therapeutischen Angeboten am Förderort Schule sind in diesem Sinne unbestritten. In den Zeiträumen, in denen eine Behandlung am Förderort Schule stattfindet, ist eine zeitgleiche und parallel verlaufende Behandlung wegen des gleichen Krankheitsbildes in der Praxis einer niedergelassenen Therapeutin oder eines niedergelassenen Therapeuten bzw. in einer nach § 124 SGB V zugelassenen Einrichtung ausgeschlossen.

- Die im Rahmen von interdisziplinären Tätigkeiten erbrachten Leistungen werden im Zusammenhang mit der jeweiligen Therapierichtung (Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie) inhaltlich abgestimmt und als fachlich notwendig definiert (vgl. „Fachliche Handlungsanleitungen“ und „Übersichten über die interdisziplinären Leistungen bei der medizinisch-therapeutischen Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an hessischen Sonderschulen und im gemeinsamen Unterricht“ in den Bereichen Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie – siehe Anlagen).

Voraussetzungen für den Behandlungsort Schule

- Eine Sondergenehmigung für nach *§ 124 SGB V* zugelassene Logopäd(inn)en, Ergotherapeut(inn)en und Physiotherapeut(inn)en und entsprechende Einrichtungen als Grundlage der Erbringung medizinisch-therapeutischer Leistung in Schulen mit sonderpädagogischem Förderangebot wird bei vorliegender Voraussetzung auf Antrag und nach Prüfung durch die Verbände der Krankenkassen in Hessen ausgestellt.

- Die Schule muss zur ordnungsgemäßen und regelgerechten Durchführung der Therapie im Sinne des SGB V über eine geeignete räumlich-sächliche Ausstattung verfügen und adäquate organisatorische Voraussetzungen gewährleisten. Therapeut(in) und Schulleiter zeigen sich für die in diesem Sinne korrekte Abgabe der medizinisch-therapeutischen Leistung verantwortlich.

- Für die ordnungsgemäße und regelgerechte Durchführung der Therapie ist der gemäß § 124 SGB V zugelassene Leistungserbringer verantwortlich.

- Eventuell vorhandene Mängel sind der zuständigen Krankenkasse, der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung e.V. (vgl. "Fachliche Handlungsanleitungen") und der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle entgegenstehener Bedingungen zur ordnungsgemäßen und regelgerechten Durchführung entsprechender therapeutischer Maßnahmen ist die Abgabe therapeutischer Leistungen im Sinne des SGB V unzulässig.

Die Allgemeinen Grundsätze zur medizinisch-therapeutischen Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an hessischen Sonderschulen und im gemeinsamen Unterricht werden in Kraft gesetzt zum 01.01.2004. Die getroffene Vereinbarung kann von jedem der beteiligten Partner mit einer Frist von sechs Monaten zum ende des Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2006.

Sollten einzelne Bestimmungen nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Beteiligten unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Bad Homburg, Frankfurt, Kassel, Wiesbaden,

den

_____
AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Bad Homburg

_____
Hessisches Kultusministerium,
Wiesbaden

_____
BKK Landesverband Hessen,
Frankfurt/M.

_____
Hessisches Sozialministerium,
Wiesbaden

_____
IKK Hessen, Wiesbaden

_____
Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland, Kassel

_____
Bundesknappschaft Geschäftsstelle Kassel

_____
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Der Leiter der Landesvertretung Hessen

_____
AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.,
Der Leiter der Landesvertretung Hessen